

**Reglement
über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und
die Leistung von Ersatzabgaben (Parkierungsreglement)**

vom Stand 6. September 2018

Der Einwohnerrat,

gestützt auf das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993¹ (Stand 1. Mai 2017) (vorab §§ 58 und 103),

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet:

Allgemeines, Inhalt

- a) das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund,
- b) den Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentlichem Grund,
- c) Ersatzabgaben für nicht erstellte Abstellplätze.

² Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für die dem öffentlichen Gebrauch (Gemeingebrauch) gewidmeten Flächen sowie für öffentliche Parkieranlagen.

II. PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

§ 2

Das Parkieren auf öffentlichem Grund („öffentliche Flächen“) wird mittels Parkraumzonen der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt. Grundsatz

¹ SAR 713.100

§ 3

Parkraumzonen

Das Gemeindegebiet wird gemäss Anhang I in Parkraumzonen unterteilt. Die Parkierung auf öffentlichen Flächen wird wie folgt geregelt:

- Die Parkraumzone 1 ist für Besucher und Besucherinnen (gebührenpflichtige Kurz- und Mittelzeitparkplätze) bestimmt. Für Anwohner und Anwohnerinnen und andere Berechtigte besteht die Möglichkeit des gebührenpflichtigen Dauerparkierens an signalisierten Örtlichkeiten.
- Die Parkraumzone 2 steht den Besuchern und Besucherinnen (gebührenpflichtiges Kurz- und Mittelzeit-Parkieren) sowie den Anwohnern und Anwohnerinnen und anderen Berechtigten (gebührenpflichtiges Dauerparkieren) zur Verfügung.
- In der Parkraumzone 3 ist das Dauerparkieren über Nacht gebührenpflichtig.

§ 4Parkraumzonen-
abgrenzung

Der Gemeinderat kann die Parkraumzonenabgrenzung veränderten Verhältnissen anpassen.

§ 5Kurz- und Mittel-
zeitparkplätze

1 Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen Parkierungsanlagen ist in der Parkraumzone 1 + 2 an Werktagen inkl. Samstagen zeitlich beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Inhaber von Parkkarten an den dafür vorgesehenen, signalisierten Orten.

2 Auf öffentlichen Parkierungsanlagen besteht die Gebührenpflicht für Kurz- und Mittelzeitparkierung tagsüber (die angebrachte Signalisation ist jeweils massgebend), ausgenommen Sonn- und allgemeine Feiertage.

§ 6

Dauerparkieren

1 Das dauernde Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Flächen ist in den Parkraumzonen 1+2 gebührenpflichtig, in der Parkraumzone 3 tagsüber unentgeltlich.

2 Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht an einzelnen Tagen aufheben.

3 Innerhalb der Parkraumzonen erhalten Anwohner und Anwohnerinnen, andere Berechtigte sowie Pendler und Pendlerinnen gegen Gebühr eine Parkierungsbewilligung zum Dauerparkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten („mit Parkkarte unbeschränkt“).

Dauerparkierung
über Nacht

4 Unter nächtlichem Dauerparkieren wird das Abstellen von Motorfahrzeugen, für die kein Parkplatznachweis auf privatem Grund nachgewiesen werden kann, über Nacht verstanden.

§ 7Anwohner und
Anwohnerinnen

1 Als Anwohner und Anwohnerinnen gelten Fahrzeughalter und -halterinnen sowie Wochenaufenthalter und -aufenthalterinnen, welche im Gebiet der Parkraumzone wohnen und in ihrer Zone (bzw. Nachbarzone) tagsüber Motorfahrzeuge unbeschränkt parkieren. Sie können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Motorfahrzeug eine Parkierungsbewilligung (Parkkarte) beziehen. Den Fahrzeughaltern und -halterinnen gleichgestellt sind Fahrzeugführer und -führerinnen, welche ein Fahrzeug wie Halter und Halterinnen benutzen (Geschäftsfahrzeug).

Andere Berechtigte

2 Namentlich Geschäftsinhabern oder Gewerbetreibenden oder Institutionen, die einen öffentlichen Auftrag ausführen, kann für ein Motorfahrzeuge ebenfalls gegen Gebühr eine Parkierungsbewilligung für entsprechende Parkraumzonen erteilt werden, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer

Tätigkeit auf ein Fahrzeug mit geeigneter Abstellmöglichkeit angewiesen sind. Der Gemeinderat kann weitere Berechtigungen in einem Beschluss regeln.

³ Pendler und Pendlerinnen können eine Parkierungsbewilligung beziehen und ihr Motorfahrzeug an den speziell signalisierten Orten abstellen.

Pendler und
Pendlerinnen

§ 8

Wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Zone nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohner und Anwohnerinnen haben gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang; andere Berechtigte haben gegenüber Pendlern und Pendlerinnen den Vorrang.

Anzahl Be-
willigungen

§ 9

¹ Die Parkierungsbewilligung (Dauerparkkarte) berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten (Zusatztafel "Mit Parkkarte unbeschränkt") in der bestimmten Parkraumzone während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

Parkierungsbe-
willigung

² Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Parkierungsbeschränkungen, temporär verfügt z.B. infolge Bauarbeiten oder infolge von Veranstaltungen, sind trotz Bewilligung zu beachten.

§ 10

¹ Eine Parkierungsbewilligung wird gegen Gebühr erteilt. Die Bewilligung kann in Form einer Dauerparkkarte ausgestellt werden, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Dauerparkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Die Bewilligung kann in bestimmten Fällen auch direkt auf dem Kontrollschild registriert werden.

Dauerparkkarten

² Die Parkierungsbewilligungen werden durch eine vom Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung erteilt.

³ Die Dauerparkkarten sind befristet und werden für einen Monat bis maximal ein Jahr ausgestellt. Dauerparkkarten werden nur für jeweils ganze Monate (1 Monat = 30 Tage) ausgestellt.

⁴ Die Parkkarten können unter Nachweis des Fahrzeugausweises bezogen werden. Pro Parkkarte kann nur ein Kontrollschild registriert werden.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Abgabe und Kontrolle der Dauerparkkarten mit separatem Beschluss.

§ 11

In begründeten Fällen wie z.B. zur Berufsausübung können Parkierungsbewilligungen für einzelne Tage (sogenannte Tages-Parkkarten) erteilt werden. Der Gemeinderat kann Einzelheiten in einem separaten Beschluss regeln.

Tages-Parkkarten

§ 12

Dauerparkierende Fahrzeughalter bzw. -halterinnen haben innert Monatsfrist eine Parkierungsbewilligung einzuholen oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist (vgl. § 17 hienach).

Dauerparkierer

§ 13

Gesellschaftswagen,
Lastwagen,
Anhänger,
Wohnwagen

In Ausnahmefällen und auf schriftliches Gesuch hin kann gegen Gebühr ein befristetes Parkieren von Gesellschafts-, Lastwagen, deren Auflieger, Anhänger, Wohnwagen und dergleichen bewilligt werden. Das Parkieren hat auf den zugewiesenen Plätzen zu erfolgen.

§ 14

Missbrauch

Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

III. GEBÜHRENRAHMEN**§ 15**

Gebührenansätze

¹ Bei der Festlegung der Gebühren für die Benützung der Parkplätze können zusätzlich und in Abstimmung mit dem jeweils aktuellen Standorttypenplan (Anhang II) Abstufungen nach Art und Lage der Parkplätze sowie allenfalls progressive Tarife im Sinne des Parkraumkonzepts zur Anwendung kommen.

² Es gilt folgender Gebührenrahmen:

Dauerparkieren auf öffentlichen Flächen (Parkkarten):

für Personenwagen

- für Anwohner und Anwohnerinnen
und andere Berechtigte:
pro Monat Fr. 25.00 bis Fr. 50.00
- für Pendler und Pendlerinnen:
pro Monat Fr. 60.00 bis Fr. 100.00

Dauerparkieren über Nacht auf öffentlichen Flächen:

für Personenwagen

pro Monat Fr. 15.00 bis Fr. 40.00

Befristetes Parkieren auf öffentlichen Flächen (§ 11 und 13):

Für Personenwagen und Anhänger von
Personenwagen (inkl. Wohnwagen)

pro Tag Fr. 10.00 bis Fr. 20.00

für schwere Motorwagen
für Auflieger, Anhänger und dergleichen
zu schweren Motorwagen

pro Tag Fr. 10.00 bis Fr. 20.00

Park + Ride:

Zentrale Parkuhr pro Std.	Fr. 0.20 bis Fr. 0.50
Parkkarte pro Monat	Fr. 20.00 bis Fr. 45.00

Parkuhren / Zentrale Parkuhren / Ticketautomaten

Kurzzeitparkplätze	
- Parkraumzone 1 pro Std.	Fr. 0.40 bis Fr. 2.50
- Parkraumzone 2 pro Std.	Fr. 0.20 bis Fr. 1.50
Langzeitparkplätze	
- Parkraumzone 1 pro Tag	Fr. 10.00 bis Fr. 30.00
- Parkraumzone 2 pro Tag	Fr. 8.00 bis Fr. 20.00

³ Die Festlegung der einzelnen Parkgebühren erfolgt im vorgegebenen Rahmen durch Gemeinderatsbeschluss und wird als Anhang III diesem Parkierungsreglement beigelegt. Das gleiche gilt für die Festlegung der zulässigen Parkzeit.

§ 16

aufgehoben

§ 17

¹ Rückerstattungen für bezogene Dauerparkierkarten sind bei Wegfall der ^{Rückerstattungen} Gebührenpflicht (§ 12) auf Begehren möglich:

- bei Wegzug,
- wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird,
- wenn der Nachweis für ein eigenes Parkfeld erbracht wird.

² Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich. Der Gemeinderat legt eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 bis 50.00 pro Bewilligung fest.

IV. ERSATZABGABEN**§ 18**

aufgehoben

§ 19

Höhe der Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe für jedes nicht erstellte Parkfeld beträgt gestützt auf § 58 Abs. 3 BauG:

- Zonen ZB (Zone Bahnhofareal) und ZL (Zone Landstrasse) Fr. 5'000.00 bis Fr. 7'000.00
 - Zonen HW2 und W2 Fr. 3'000.00 bis Fr. 4'200.00
 - übrige Bauzonen Fr. 4'000.00 bis Fr. 5'600.00
- (Preisstand November 2009)

² Die Höhe des Abgaberahmens (Abs. 1) wird alle zwei Jahre nach Massgabe des Zürcher Index der Wohnbaupreise durch Beschluss des Gemeinderates der Teuerung angepasst.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Ersatzabgabe im Einzelfall mittels Verfügung fest.

⁴ Die Leistung einer Einmalabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.

§ 20

Zahlungspflicht der Ersatzabgaben

¹ Die Ersatzabgabe wird mit dem Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig sind die Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind.

² Die rechtskräftige Abgabeverfügung gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 16. Dezember 1994², in Kraft seit 1. Januar 1997, Art. 4 des Konkordates über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 28. Oktober 1971³).

³ Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann eine Sicherstellung verlangt werden.

§ 21

Vereinbarung über Mehrfachnutzung

aufgehoben

V. STANDORTTYPENPLAN**§ 21a**

Standorttypenplan

Zur Berechnung des Parkfeldangebots ist der Standorttypenplan massgebend (Anhang II). Dieser kann durch den Gemeinderat unter Berücksichtigung des ÖV-Angebots, der Erreichbarkeit der Haltestellen sowie der topographischen Verhältnisse angepasst werden.

² SR 281.1

³ SR 281.22

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten. Zuwiderhandlungen

§ 23

Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Inkrafttreten

Wettingen, 6. September 2018

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident
Hansjörg Huser

Die Protokollführerin
Barbara Wiedmer